

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Juli 1996 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 27. August 1996, Az. L-213, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 1996 Nr. X/4 - 5e66a(4) - 6/141 093).

Augsburg, den 12. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 12. November 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 86

221021.0156-K

Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Ökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 12. November 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Ökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 5. Oktober 1982 (KWMBI II 1983 S. 136, ber. S. 670), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 1996 (KWMBI II S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird bei der Auflistung der Fächer für die Studienrichtung Sozioökonomie in Buchstabe a das Wort „Planungssoziologie“ durch die Worte „Empirische Soziologie“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Buchst. g wird der Passus
„— im Fach Planungssoziologie die analytische und systematische Behandlung der soziologischen Aspekte von Planung als gesellschaftlicher Steuerung und die Analyse von räumlichen und sozialstrukturellen Entwicklungen;“

durch den Passus

„— im Fach empirische Soziologie die historische, theoretische und empirische Analyse gesellschaftlichen Wandels, insbesondere der Sozialstruktur und der Lebensformen, der Entwicklung sozioökonomischer Verhältnisse sowie sozialer Orientierungen und Verhaltens-

weisen. In diesem anwendungsbezogenen Verständnis von Sozialwissenschaft erfahren die Behandlung des empirischen Rüstzeuges der Sozialforschung und die theoretischen Grundlagen ihrer Gegenstände besondere Vertiefung. Qualitative und quantitative Methoden werden anhand von Projekten, die die Studierenden unter Anleitung selbst ausführen, vermittelt;“

ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Juli 1996 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 26. August 1996 Az. L-211, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 1996 Nr. X/4 - 5e66a(4) - 6/141 091).

Augsburg, den 12. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 12. November 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 87

221021.1156-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenwesen an der Technischen Universität München

Vom 14. November 1996

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenwesen an der Technischen Universität München vom 9. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 149), geändert durch Satzung vom 11. September 1995 (KWMBI II S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Wochenzahl „13“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 wird das Fach „Informationsverarbeitung“ in „Informationstechnik“ umbenannt.

3. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „170“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „97“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 wird „§ 39“ in „§ 40“ geändert.